

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 12/2008**  
 (61. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 10. September 2008

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

|   |     |
|---|-----|
| Präambel und Zulassungsordnung für den<br>weiterbildender Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum<br>an der Technischen Universität Berlin vom 23. Mai 2007 ..... | 230 |
| Studienordnung für den<br>weiterbildender Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum<br>an der Technischen Universität Berlin vom 23. Mai 2007 .....                 | 231 |
| Prüfungsordnung für den<br>weiterbildender Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum<br>an der Technischen Universität Berlin vom 23. Mai 2007 .....                | 235 |
| Auszug der Gebührenordnung für den<br>weiterbildender Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum<br>an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2008 .....    | 240 |

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Präambel

Der weiterbildende Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum wendet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen und Absolventen vor allem der Fächer Architektur, Bauingenieurwesen und Innenarchitektur, die in einem viersemestrigen, interdisziplinären Weiterbildungsstudiengang umfassende, praxisorientierte Kenntnisse für eine spätere Tätigkeit im Berufsfeld Bühnenbild zu erwerben wünschen.

Der Studiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum bietet, vor allem ab dem 2. Semester, Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung im Projektstudium, z.B. in den Gebieten: Musiktheater, Tanztheater und Sprechtheater.

Hauptthemen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum sind Theatergeschichte, Dramaturgie, Text und Aufführungsanalyse, Entwurf, Planung und Ausführung von Bühnenbildern und Figurinen nach vorheriger Textanalyse, praxisorientierte Arbeitsmethoden in der Anwendung und Umsetzung für Sprech-, Musik- und Tanztheater, Entwicklung und Umsetzung von vielfältigen Aufgaben bei Veranstaltungen im privaten und öffentlichen Raum, sowie die angemessene Präsentation der erworbenen Kompetenzen.

Qualifikationsziele sind:

- Entwicklung von Bühnenbildern für Theaterinszenierungen und Veranstaltungen
- Einbeziehung des dramaturgisch-geschichtlichen Hintergrundes, basierend auf der Text- und Musik-Analyse
- Die Reflexion von Analyse, Planung und Durchführung des Lehrstoffes und der eingesetzten Methoden
- Konkrete Ortsanalyse, Analyse der finanziellen Mittel und zur Verfügung stehender Arbeitszeiten
- Herstellung von Szenarien und Figurinen
- Ausführung von Bühnenbildmodellen
- Herstellung der Bauzeichnungen/ Stücklisten
- Materialangaben für die Bauten / Kostüme
- Erstellung von Beleuchtungsplänen nach inszenatorischen Vorgaben
- Proben- und Anprobenbetreuung

Betreuung der Bauprobe, Kompetenzerwerb in der Überwachung, der Bauausführung, der technischen Einrichtung, sowie der Beleuchtungs- und Endproben.

Der Studiengang ist projektorientiert angelegt. Andere Lehrveranstaltungen werden dem Projektstudium nach Möglichkeit zugeordnet, ebenso die Praktika während der vorlesungsfreien Zeit. Der Studiengang findet in Kooperation mit Partnertheatern statt, an denen die Praktika absolviert werden.

Zusätzliche Sonderveranstaltungen, wie Vorträge von namhaften Bühnenbildnern oder Regisseuren ergänzen das Studium und können auch außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

## Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

vom 23. Mai 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – hat gemäß §§ 26 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Zulassungsverfahren
- § 6 - Zulassung

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zum Studiengang Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin.

### § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Die Höchstzahl der Zulassungen wird auf 24 festgesetzt. Der Kurs kann entfallen, wenn weniger als 15 Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4 Abs. 1 zugelassen werden können.

(2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli des gleichen Jahres.

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum sind folgende Qualifikationen:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
2. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, kann der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss anerkennen.
3. Ein mindestens vierwöchiges Praktikum oder Berufserfahrung im Theater-, Film- oder Veranstaltungsbereich.
4. Bei internationalen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutschkenntnisse entsprechend den Regelungen der TU Berlin für die grundständigen Studiengänge nachzuweisen.

### § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum ist von der Studienbewerberin oder dem

Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu stellen. Dazu sind der Bewerbung beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Hochschulstudiums gem. § 3 Abs. 1
3. Nachweis der eventuell während des Erststudiums erbrachten bühnenbildrelevanten Leistungen
4. Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum oder Berufserfahrung im Theater-, Film- oder Veranstaltungsreich
5. Abgabe künstlerischer Arbeitsproben im Original
6. Ausführungen zu Anlass und Motivation für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild sowie die damit verfolgten Ziele im Hinblick auf künftige berufliche bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten

#### § 5 - Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss gem. § 5 PO entscheidet, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen zu einem Auswahlverfahren eingeladen wird. Das Auswahlverfahren beinhaltet ein Auswahlgespräch sowie einen Stegreif zu Themen des künftigen Berufsfeldes über einen Zeitraum von maximal 2 x 3 Stunden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Auswahlverfahren über die Eignung für das Studium. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Bewerbungsfrist über die Zulassung. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(5) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

#### § 6 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### **Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 23. Mai 2007**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – hat gemäß §§ 26 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) die folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Praxis-Modul
- § 7 - Lehrveranstaltungsformen
- § 8 - Studienfachberatung
- § 9 - Inkrafttreten

#### Anhang zur Studienordnung

#### Studienplan

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Studienziele

(1) Der Studiengang bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen ersten beschäftigungsqualifizierenden Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule auf die Tätigkeit im Bereich Bühnenbild für Theaterinszenierungen oder auf eine Tätigkeit im Ausstattungsbereich an einem Theater- oder Veranstaltungsunternehmen vor.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Kenntnisstandes zu Beginn des Studiums den Studierenden ein theoretisches, methodisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Bühnenbild\_Szenischer Raum zu vermitteln. Den Studierenden soll ein qualifizierter und verantwortungsvoller Umgang mit Theater nahe gebracht werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die künstlerische, szenenbildnerische Umsetzung eines Textes bzw. eines Librettos zu entwerfen und dessen Ausführung zu überwachen, unter maximaler Ausnutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

#### § 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum wird zum Wintersemester begonnen. Er umfasst vier Semester. In den ersten drei Semestern wird jeweils ein Fachmodul Theaterwissenschaft, Bühnenbild, Kostümbild und Darstellungstechniken angeboten. Das Praxis-Modul erstreckt sich über die gesamte Studienzeit. Das vierte Semester dient im wesentlichen der Erstellung der Masterarbeit.

(2) Für alle Studienbestandteile (Module) werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Während des **ersten** Semesters werden die Studierenden in die Grundlagen des Bühnenbilds, seine Theorie und Geschichte, in die Arbeitsmethoden und in gewissem Umfang auch in die Praxis eingeführt.

Im **zweiten** Semester werden die Kenntnisse vertieft und die Studierenden vermehrt mit der Praxis vertraut gemacht.

Im **dritten** Semester werden sich die Studierenden zusätzlich im Rahmen der sich bietenden Möglichkeiten mit der realen Umsetzung einzelner Bühnenbildaufträge vertraut machen.

Im **vierten** Semester werden die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit eigenständig eine Aufgabenstellung im Bereich

Bühnenbild\_Szenischer Raum bearbeiten und sich an der Jahresausstellung und Dokumentation beteiligen.

#### § 4 - Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte, die im Anhang in Form eines modellhaften Studienplanes (§ 5) im Einzelnen aufgelistet sind, sind in der Regel im folgenden Umfang zu absolvieren:

| Modul   | LP |
|---|----|
| 1/I Theaterwissenschaft I                           | 6  |
| 2/I Bühnenbild Szenischer Raum I                    | 12 |
| 3/I Kostümbild I                                    | 3  |
| 4/I Darstellung I                                   | 4  |
|   |    |
| 1/II Theaterwissenschaft II                         | 4  |
| 2/II Bühnenbild Szenischer Raum II                  | 15 |
| 3/II Kostümbild II                                  | 4  |
| 4/II Darstellung II                                 | 4  |
|   |    |
| 1/III Theaterwissenschaft III                       | 4  |
| 2/III Bühnenbild Szenischer Raum III                | 18 |
| 3/III Kostümbild III                                | 4  |
| 4/III Darstellung III                               | 2  |
|   |    |
| 5 Praxis-Modul<br>2 Praktika<br>1 Jahresausstellung | 16 |
| 6 Masterkolloquium                                  | 2  |

Dazu kommt eine Masterarbeit im Umfang von 22 LP.

Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Studienarbeiten sowie Praktika und Jahresausstellung; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwas 30 Stunden zugrunde.

(2) Die Module werden mindestens nach Qualifikationsziel, Inhalt, Modulbestandteilen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand und Leistungspunkte, Prüfung und Benotung, Angebotshäufigkeit und Dauer beschrieben. Die Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch veröffentlicht, das durch ein kommentiertes Verzeichnis ergänzt wird.

(3) Innerhalb eines Moduls können die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fakultätsrats nach Art, Umfang und Inhalt verändert werden, soweit der gesamte Arbeitsaufwand und die Qualifikationsziele für das Modul unverändert bleiben.

#### § 5 - Studienplan

Ein modellhafter Studienplan im Anhang dieser Studienordnung zeigt auf, wie diese Module sinnvoll studiert werden können.

#### § 6 - Praxis-Modul

(1) Im Praxis-Modul (Modul 5) sind zwei mindestens vierwöchige Bühnenbildrelevante Praktika an den Partnertheatern zu absolvieren sowie ein Jahresausstellungsprojekt durchzuführen. Die Partnertheater bieten Praktikumsplätze an und sind als Vertreter der Berufspraxis in die Evaluierung des Lehrangebotes des Studiengangs eingebunden.

(2) Praktika dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sollen dabei in die praktischen Aspekte der Theaterarbeit eingeführt werden. Die Praktika dienen primär zur Erlangung fachlicher Kenntnisse in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Theaterausstattung. Die Studierenden sollen unter Anleitung der vor Ort tätigen Fachleute in die Praxis eingeführt werden. Zu den Praktika werden Praktikumsberichte angefertigt, die an die jeweiligen Partnertheater geschickt werden. Sie dienen der Evaluierung der Zusammenarbeit und als Orientierungshilfe für nachfolgende Studierende. Die Praktika werden i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Innerhalb der Studienzeit erbrachte Leistungen im Theaterbereich als Assistent oder Assistentin bzw. Ausstatter oder Ausstatterin können als Praktikum vom Praktikumsobmann oder der Praktikantenobfrau anerkannt werden.

(3) Es findet ein Jahresausstellungsprojekt statt, das die Ergebnisse der Bühnenbildprojekte in zwei- und dreidimensionaler sowie in schriftlicher Form dokumentieren. Die Studierenden organisieren und gestalten unter Anleitung an einem öffentlichen Ausstellungsort eine Ausstellung inklusive der dazugehörigen Werbemaßnahmen und erstellen eine Dokumentation. Das Jahresausstellungsprojekt dient dem öffentlichen Nachweis der erworbenen Kompetenzen der Studierenden.

#### § 7 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studieninhalte der Module 1/I bis 4/III werden durch folgende Veranstaltungsarten vermittelt:

##### Vorlesungen

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

##### Seminare

Seminare dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praktisch zu arbeiten. Die Studentinnen und Studenten sollen einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbständig bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vorstellen.

##### Integrierte Lehrveranstaltungen

Bei einer integrierten Veranstaltung sind das Vermitteln und Erarbeiten des Lehrstoffes, was in der Regel in Kleingruppen erfolgen soll, in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Seminar- bzw. Projektanteile enthalten kann. Die integrierte Veranstaltung ist in der Regel eine Vertiefungsveranstaltung, die auf den Veranstaltungen des ersten Semesters aufbaut.

##### Projekte

Projekte sind das zentrale Lernmedium des Studiums. Die Aufgabenstellungen sind anwendungsbezogene Entwurfsaufgaben aus dem Bühnenbild\_Szenischer Raum, die unter der Anleitung der Lehrperson in den Projektgruppen bearbeitet werden. Andere Lehrveranstaltungen dienen der begleitenden Analyse und theoretischen Vertiefung der Entwurfsaufgaben. Projekte sollen nicht länger als ein Semester dauern.

(2) Bei den Veranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum werden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Der Besuch der Pflichtveranstaltungen ist obligatorisch. Wahlpflichtveranstaltungen sind im festgelegten Umfang aus dem jeweils aufgeführten Katalog auszuwählen.

**§ 8 - Studienfachberatung, Mentoring**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5 der Prüfungsordnung) führen die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters werden Orientierungstage durchgeführt.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Die hauptamtlichen Lehrenden des Studiengangs stehen überdies den Studierenden als Mentor oder Mentorin zur Verfügung, die auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums, der Studienorganisation und der Vermittlung von Kontakten in die Berufspraxis bieten.

**§ 9 - Inkrafttreten**

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild vom 24. Oktober 2001 tritt ein Jahr danach außer Kraft.

Anlage zur Studienordnung Weiterbildungsstudium/Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum

| Sem 1   | 2  | 3  | 4   |
|---|--|--|---|
| <p><b>Modul 1/I</b><br/> <b>Theaterwissenschaft I</b><br/>                     1/1.1 Theatergeschichte/Theaterformen (2 LP)<br/>                     1/1.2 Einführung in die Theaterwissenschaft Analytische Theaterwissenschaft (2 LP)<br/>                     1/1.3 Textanalyse Sprechtheater/Text- und Musikanalyse Musiktheater (2 LP)<br/>                     6 LP</p> | <p><b>Modul 1/II</b><br/> <b>Theaterwissenschaft II</b><br/>                     1/II.1 Dramaturgie/Anwendung dramaturgischer Gestzmäßigkeiten (2 LP)<br/>                     1/II.2 Text- o. Musikanalyse Musiktheater am PJ (2 LP)<br/>                     4 LP</p>                                      | <p><b>Modul 1/III</b><br/> <b>Theaterwissenschaft III</b><br/>                     1/III.1 Text-/Musikanalyse Musiktheater (2 LP)<br/>                     1/III.2 Dramaturgie/Anwendung dramaturgischer Gestzmäßigkeiten (2 LP)<br/>                     4 LP</p>   | <p><b>Modul 6</b><br/> <b>Masterkolloquium</b><br/>                     Master-Kolloquium SE (2 LP)<br/>                     2 LP</p> |
| <p><b>Modul 2/I</b><br/> <b>Bühnenbild_Szenischer Raum I</b><br/>                     2/1.1 Entwurfsprojekt (4 LP)<br/>                     2/1.2 Wettbewerb oder Entwurfsprojekt (6 LP)<br/>                     2/1.3 Allgemeine Theatertechnik/Theaterspezifische Gewerke (2 LP)<br/>                     12 LP</p>  | <p><b>Modul 2/II</b><br/> <b>Bühnenbild_Szenischer Raum II</b><br/>                     2/II.1 Entwurfsprojekt (4 LP)<br/>                     2/II.2 Wettbewerb oder Entwurfsprojekt (9 LP)<br/>                     2/II.3 Einführung Licht-/Ton-/ Bühnentechnik (2 LP)<br/>                     15 LP</p> | <p><b>Modul 2/III</b><br/> <b>Bühnenbild_Szenischer Raum III</b><br/>                     2/III.1 Entwurfsprojekt (7 LP)<br/>                     2/III.2 Wettbewerb oder Entwurfsprojekt (9 LP)<br/>                     2/III.3 Theater-/Veranstaltungstechnik (1 LP)<br/>                     2/III.4 Kalkulation (1 LP)<br/>                     18 LP</p> | <p><b>Masterarbeit</b><br/>                     22 LP</p>   |
| <p><b>Modul 3/I</b><br/> <b>Kostümbild I</b><br/>                     3/1.1 Kostümbild / Figurenentwurf (2 LP)<br/>                     3/1.2 Materialkunde (1 LP)<br/>                     3 LP</p>  | <p><b>Modul 3/II</b><br/> <b>Kostümbild II</b><br/>                     3/II.1 Kostümbild Sprech-/Musiktheater (2 LP)<br/>                     3/II.2 praktische Umsetzung Kostümbild (2 LP)<br/>                     4 LP</p>   | <p><b>Modul 3/III</b><br/> <b>Kostümbild III</b><br/>                     3/III.1 Kostümbild Sprech / Musik / Tanztheater (3 LP)<br/>                     3/III.2 Maskenbild (1 LP)<br/>                     4 LP</p>  |   |
| <p><b>Modul 4/I</b><br/> <b>Darstellung I</b><br/>                     4/1.1 Grundlagen d. Darstellungstechniken i. Bühnen- u. Kostümbild oder Bewegungsstudien (2 LP)<br/>                     4/1.2 Aktzeichnen / Figur im Raum / Beleuchtungsplanung / Stücklisten (2 LP)<br/>                     4 LP</p>  | <p><b>Modul 4/II</b><br/> <b>Darstellung II</b><br/>                     4/II.1 Digitale Darstellungstechniken (2 LP)<br/>                     4/II.2 multimediale Darstellungstechniken (2 LP)<br/>                     4 LP</p>  | <p><b>Modul 4/III</b><br/> <b>Darstellung III</b><br/>                     4/III.1 Digitale Darstellungstechniken (2 LP)<br/>                     4/III.2 multimediale Darstellungstechniken (2 LP)<br/>                     4 LP</p>  |   |
| <p><b>Modul 5</b><br/> <b>Semesterübergreifendes Praxismodul</b><br/>                     4 LP</p>  |  |  |   |
| 29  | 31   | 31   | 29  |
| <b>LP / Sem</b>   |  |  |   |

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität  
Berlin**

**Vom 23. Mai 2007**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – hat gemäß §§ 26 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum erlassen:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 - Geltungsbereich**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 2 - Zweck der Prüfung**

**§ 3 - Akademischer Grad**

**§ 4 - Studiendauer, Prüfungstermine**

**§ 5 - Prüfungsausschuss**

**§ 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer**

**§ 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

**§ 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

**II. Prüfungsgrundsätze**

**§ 9 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Prüfungsäquivalente Studienleistungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers**

**§ 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil**

**§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistung**

**§ 12 - Wiederholung von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen**

**§ 13 - Rücktritt-, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

**III. Prüfung**

**§ 14 - Zulassung zur Masterarbeit**

**§ 15 - Umfang und Art der Prüfung, Bildung der Gesamtnote**

**§ 16 - Masterarbeit**

**§ 17 - Zeugnisse, Zertifikate, Urkunden, Diploma-Supplement, Bescheinigungen**

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 18 - Übergangsregelung**

**§ 19 - Inkrafttreten**

**Anhang zur Prüfungsordnung**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin.

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 2 - Zweck der Prüfung**

Die Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad des „Master of Arts“.

**§ 4 - Studiendauer, Prüfungstermine**

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Masterarbeit wird i.d.R. im vierten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 5 - Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- einer/m akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und
- einer/m Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden und die anderen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden des Studiengangs ein Jahr. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen und Verwaltung der Prüfungsergebnisse,
2. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. Juli 2008, befristet bis zum 30. September 2010

3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsäquivalente Studienleistung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

(8) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der oder dem Betroffenen mitgeteilt.

(10) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

## § 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Modulen zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Modulen zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Der oder die Modulverantwortliche ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfungsäquivalente Studienleistung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

## § 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung im Umfang von maximal 25 LP entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung

der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Nachweise über Studienleistungen,
- Ergebnisse von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Masterarbeit

sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb dreier Jahre nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

## II. Prüfungsgrundsätze

### § 9 - Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungen in den Modulen I/I bis 4/III finden als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 11) statt.

(2) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer unter Beachtung von Satz 1 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die eine Liste mit den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an den Prüfungsausschuss weiterleitet.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen.



(2) Die Zahl der Leistungspunkte für einen Studienbestandteil kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Dieser umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen.

(3) Jeder Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Fachnote mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

|               |                   |   |  |
|---------------|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3      | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung  |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut               | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung                           |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0      | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht               |
| 5,0           | nicht ausreichend | = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht    |

(4) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Bildung der Note für die Masterarbeit gem. § 16 (8) und die Gesamtnote der Masterprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 - 1,5 sehr gut  
 1,6 - 2,5 gut  
 2,6 - 3,5 befriedigend  
 3,6 - 4,0 ausreichend  
 4,1 - 5,0 nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Modulprüfung und der Masterarbeit. Die Noten der Masterarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß des § 13 Abs. 3 bzw. Abs. 5 als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die Masterprüfung gem. § 15 (1) ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Prüfungen im Rahmen der Masterprüfung sowie über die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht ausreichend“.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A die besten 10 %  
 B die nächsten 25 %  
 C die nächsten 30 %  
 D die nächsten 25 %  
 E die nächsten 10 %  
 E die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung des ECTS-Grades besteht erst, wenn die entsprechenden Daten vorliegen.

## § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Leistungen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, zeichnerischen Entwürfen und Plänen in 2- bzw. 3 dimensionaler Form, Referaten, Hausarbeiten, protokollierten praktischen Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Zeitpunkt, Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Modul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls schriftlich in der Veranstaltung, durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Die Modulgesamtnote wird vom Modulverantwortlichen aus den Leistungen gewichtet ermittelt.

(3) Mündliche Rücksprachen im Rahmen von prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden. Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführten Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

## § 12 - Wiederholung von Prüfungen

Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder gemäß den § 13 Abs. 3 und Abs. 5 als „nicht ausreichen“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin bzw. der Student einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Wiederholung muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

## § 13 - Rücktritt-, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses dem Prüfungsausschuss sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter Geltendmachen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender, triftiger Gründe möglich. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder im Falle der Erkrankung einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu betreuenden Person durch eine ärztliche Bescheinigung

über die Prüfungsfähigkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfungsäquivalente Studienleistung in diesem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“.

(4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Prüfungsäquivalente Studienleistung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsäquivalente Studienleistung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Prüfungsäquivalente Studienleistung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Prüfungsäquivalente Studienleistung lautet in diesem Falle „nicht ausreichend“. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note ändern oder die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklären.

### III. Master-Prüfung

#### § 14 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung richtet die Studentin bzw. der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild\_szenischer Raum
2. eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild\_szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
3. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_szenischer Raum oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 7.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Master-Prüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 15 - Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus 12 Prüfungen in den Modulen 1/I bis 4/III (s. Anhang) und einer Master-Arbeit im Umfang von 22 LP gem. § 16. Die Prüfungen in den Modulen finden in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen statt.

#### § 16 - Master-Arbeit

(1) Die schriftliche sowie zeichnerisch, dreidimensional und/ oder digital aufbereitete Master-Arbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen des Bühnenbilds und Szenischen Raums selbständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Eine Präsentation der Arbeit ist Teil der Master-Arbeit.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Master-Arbeit sind: Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfungen in den 12 Modulen 1/I bis 4/II.

Der Nachweis des Praxis-Moduls 5 ist bis zur Abgabe der Master-Arbeit nachzureichen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird nach der Anmeldung Abs. 2 von einer oder einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professor oder Professorin, die oder der Lehrveranstaltungen im Rahmen des weiterbildenden Master-Studiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum durchführt, nach Abschluss des Entwurfsprojekts Bühnenbild im 3. Fachsemester aus dessen Thematik heraus gestellt und von dem oder der entsprechenden Professor oder Professorin betreut. Wenn mehrere Betreuer oder Betreuerinnen in Frage kommen, hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht der Wahl. Das Thema der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der oder des betreuenden Professorin oder Professors sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit soll, soweit schriftlich, in deutscher Sprache abgefasst sein; ist die Master-Arbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidat oder Kandidat als alleinerziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren. Der Arbeitsumfang von 22 LP (660 Arbeitsstunden) schließt neben der dreimonatigen Bearbeitungszeit auch die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation mit ein.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig.

(7) Mit der Master-Arbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master-Arbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde.

(8) Die Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss fristgemäß im Original einzureichen, der den Abgabeterminpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs.4 entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 10 Abs. 3 festzusetzen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(11) Die begutachtete Master-Arbeit wird der Verfasserin oder dem Verfasser nach Beendigung des Jahresausstellungsprojekts zurückgegeben. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb von sechs Monaten die Master-Arbeit nicht abgeholt, verfügt die Technische Universität Berlin darüber nach eigenem Ermessen.

#### § 17 - Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Urteils über den letzten Teil der Prüfung, ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. Name des Studiengangs,
2. Namen der geprüften Module,
3. Umfang der absolvierten Module in Leistungspunkten,
4. Noten und Urteile über die Prüfungen in den Modulen
5. Thema, Note und Urteil der Master-Arbeit
6. sowie die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Masterprüfung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Diese Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Tech-

Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 3 erworben.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem Master-Grad erworbener Qualifikation enthält.

(6) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild vom 24. Oktober 2001 tritt ein Jahr danach außer Kraft.

### Anhang zur Prüfungsordnung gem. § 15 Abs. 1:

| Modul                                | LP |
|--------------------------------------|----|
| 1/I Theaterwissenschaft I            | 6  |
| 2/I Bühnenbild Szenischer Raum I     | 12 |
| 3/I Kostümbild I                     | 3  |
| 4/I Darstellung I                    | 4  |
|                                      |    |
| 1/II Theaterwissenschaft II          | 4  |
| 2/II Bühnenbild Szenischer Raum II   | 15 |
| 3/II Kostümbild II                   | 4  |
| 4/II Darstellung II                  | 4  |
|                                      |    |
| 1/III Theaterwissenschaft III        | 4  |
| 2/III Bühnenbild Szenischer Raum III | 18 |
| 3/III Kostümbild III                 | 4  |
| 4/III Darstellung III                | 2  |

In allen Modulen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen abzulegen.

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 19. Juni 2008<sup>\*)</sup>**

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Juli 2007 und 19. Juni 2008 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i. V. m. § 2 Absatz 8 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Höhe der Gebühren
- § 3 - Gebührenermäßigung
- § 4 - Zahlung, Rückzahlung
- § 5 - Inkrafttreten

**§ 1 - Geltungsbereich**

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum Gebühren.

**§ 2 - Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in 6.800 EURO (1.700 EURO je Semester) für das gesamte Programm des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum.

(2) Die Semestergebühr schließt den Besuch von allen Veranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum ein. Zusätzlich ist in der Semestergebühr die kostenfreie Vermittlung von Praktikumsplätzen an den Partnertheatern enthalten.

---

<sup>\*)</sup> Auszug der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 10/2008, S. 194

**§ 3 - Gebührenermäßigung**

(1) Sofern mit dem Arbeitsamt und anderen Stipendiengebern Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr bis zu 15 % ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

**§ 4 - Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Studiengebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin Konten: ... zu Gunsten Titel ... zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbelegs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Gebühren sind jeweils für 2 Semester im Voraus zu zahlen. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben. Zusätzlich zur Studiengebühr ist die Immatrikulationsgebühr für das jeweils kommende Semester im Voraus zu zahlen.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Studiengebühr erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet keine Absenkung der Studiengebühren.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum am Tage nach Veröffentlichung im Amtl. Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 (AMBI TU S. 63) zuletzt geändert am 1. Juni 2005 (AMBI TU S. 250) außer Kraft.